

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“
(Grünfläche in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Ettlingen

Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettlingen

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme zur Bewertung der Kultur- und Sachgüter und dem Verbleib der Vereinsfläche des MC-Ettlingen e.V. ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 18 Stellungnahmen ein. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen stimmte ein Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben vorerst nicht zu. Begründet wurde dies mit dem bislang nicht geklärten weiteren Verfahren des entstehenden Biogases und den potenziellen Auswirkungen auf die benachbarte Infrastruktur.

Am 13. November 2023 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 20 Stellungnahmen ein.

Bei den eingegangenen Äußerungen handelt es sich zum Beispiel um Hinweise zu möglichen Immissionen, zum Anschluss des Areals an bestehende Versorgungsnetze und zur Aufnahme des erzeugten Gases. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen stimmte ein Träger öffentlicher Belange der Einzeländerung weiterhin nicht zu. Die Bedenken wurden bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB vorgetragen und können – nach Ansicht der Planungsstelle – ausgeräumt werden.

Laut Einschätzung der Planungsstelle sind mit der Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und den Umweltbericht. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.